

**Fachgebiet 701  
Wasser-/ Abfallwirtschaft  
Frau Benfer  
Az.: 4.3-66 38 22-5/232**

## **Veröffentlichungstext**

**Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Maibolte bei km 0,310 in der Gemeinde Dörentrup, Ortsteil Hillentrup hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung**

Die Gemeinde Dörentrup, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zzt. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

### **Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Maibolte bei km 0,310 in der Gemeinde Dörentrup, OT Hillentrup durch Errichtung einer Sohlgleite in Riegelbauweise**

Die beantragte Genehmigung umfasst die Entfernung bzw. Überbauung des vorhandenen Sohlabsturzes von 1,4 m Höhe sowie den Bau einer ca. 20 m langen Sohlgleite mit 11 Riegeln und 10 aufeinanderfolgenden Becken mit einem Riegelabstand von 2 m. Weiterhin wird zur Aufweitung des Gewässerprofils eine Ufermauer auf einer Länge von 15 entfernt, die Gewässerböschung abgeflacht und der Böschungsfuß mit Gabionen gestützt. Die Gewässerparzelle befindet sich im Eigentum des Landesverbandes, die Gewässerböschung befindet sich in Privateigentum. Die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit dient der Gewässerentwicklung der Maibolte gem. dem Leitbild „kleiner Talauebach im Deckgebirge“ in der „oberen Forellenregion“. Der bestehende Gewässerabsturz bildet ein vollständiges Wanderhindernis für Fische und aquatische Kleinlebewesen. Durch Herstellung der Solgleite, die anhand der Leitart „Bachforelle“ bemessen wurde, wird der Gewässerabschnitt für die Fische passierbar gemacht. Die Abflachung der Uferböschung dient der Herstellung von Retentionsraum. Die Maßnahme befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 03.09.2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 4 Umwelt und Energie  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann